



Bürgerstiftung Steinheim am Albuch

Geschäftsordnung für den Stiftungsrat

Aufgrund §7 Absatz 4 der Satzung beschließt der Stiftungsrat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen erfolgen gemäß Satzung §7, Absatz 3.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig; wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, dann erfolgt die Abstimmung geheim.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters / der Stellvertreterin.
- (6) Zweckändernde Beschlüsse oder Beschlüsse über eine Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der 2/3 Mehrheit.
- (7) Sonstige Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 2 Schriftliches Verfahren

- (1) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Stifungsrates damit einverstanden sind.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Jedes Mitglied des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes erhält eine Fertigung dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Stiftungsrat am 19.07.2012 in Kraft.